

GEMEINDE RÜMLANG

Ev.-ref. KIRCHENPFLEGE WAHLVORSCHLAG

für die am 8. März 2026 stattfindende Erneuerungswahl der Mitglieder der ev.-ref. Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026 – 2030

Als Mitglied der ev.-ref. Kirchenpflege werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Name, Vorname, Geschlecht	Geburts- datum	Beruf	Adresse	Zusatz	Partei	Rufname (freiwillig)

Wählbarkeit: Als Mitglied der ev.-ref. Kirchenpflege ist wählbar, wer Mitglied der Landeskirche ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 20 Abs. 2 ev.-ref. Kirchenordnung Kt. ZH). Eine Wohnsitzpflicht in Rümlang ist für Kandidierende keine Voraussetzung.

Von den vorstehend aufgeführten Personen wird **als Präsidentin bzw. Präsident der Ev.-ref. Kirchenpflege** folgende Person zur Wahl vorgeschlagen:

Name, Vorname, Geschlecht	Geburts- datum	Beruf	Adresse	Zusatz	Partei	Rufname (freiwillig)

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen in der Behörde zu besetzen sind. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge pro Behörde und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Wahlberechtigung: Stimmberechtigt bzw. wahlberechtigt ist, wer Mitglied der Landeskirche ist, in Rümlang politischen Wohnsitz hat, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und das 16. Altersjahr vollendet hat.

Den vorstehenden Wahlvorschlag **unterstützen** folgende Stimmberechtigte

	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse	Eigenhändige Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse	Eigenhändige Unterschrift
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge **zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Die Vertretende können in einem **separaten Vertretungsblatt** weitere Angaben wie E-Mail und Telefonnummer angeben. Dieses dient nur dem gemeindeinternen Gebrauch und ist nicht öffentlich. Das Vertretungsblatt kann ebenfalls unter www.ruemlang.ch heruntergeladen oder im Gemeindehaus am Schalter der Abteilung Präsidiales bezogen werden.

Einzureichen bis spätestens am Mittwoch, 19. November, 16.30 Uhr beim Gemeinderat, Abteilung Präsidiales, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Beglaubigung durch Stimmregisterführer/in

Die vorstehend unterzeichnenden (.....) Personen und die vorgeschlagene/n Person/en werden als stimmberechtigt bzw. als wählbar bestätigt.

Rümlang

Die Stimmregisterführer/in